

Stand: 12/2023

1. Anmeldung

1.1. Mit der Anmeldung des/der Teilnehmer*in (TN*) wird uns, dem Freizeiträger (FZT), der Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der beschriebenen Leistungen und Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten.

1.2. Die Anmeldung erfolgt online über Portal „evangelische-termine.de“. Bei Minderjährigen sind Angaben zu erziehungsberechtigten Personen anzufügen.

1.3 Es folgt eine elektronische vorläufige Anmeldebestätigung mit der Angabe des fälligen Teilnahmebeitrages.

1.4 Mit dem Abschieken des Anmeldeformulars ist die Teilnahme verbindlich. Der Teilnahmebeitrag wird nach der Reise der/dem TN in Rechnung gestellt.

1.5 Eine Aushändigung eines Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB ist nicht erforderlich, da der FZT eine Dienststelle des Evang. Luth. Dekanatsbezirks München ist. Der Dekanatsbezirk München ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 651 k Abs. 6 Satz 3.

2. Leistungen

2.1 Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen auf evangelische-termine.de sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Nebenabsprachen (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den FZT.

2.2 Vermittelt der FZT im Rahmen der Reise Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in der Reiseausschreibung auf die Vermittlung der Fremdleistungen ausdrücklich hingewiesen wurde.

3. Höhere Gewalt

Wird die Reise durch bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der FZT als auch die/der TN* den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der FZT wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der FZT ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, die/den TN* zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten der/dem TN* zur Last.

4. Preisänderung

4.1 Der FZT behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung des Wechselkurses in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss (Zugang der verbindlichen Anmeldebestätigung beim der/dem TN*) und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen.

4.2 Im Falle der nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der FZT die/den TN* unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

4.3 Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % des Gesamtreisepreises kann die/der TN* kostenlos zurücktreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, wenn der FZT in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für die/den TN* aus seinem Angebot anzubieten.

4.4 Die/der TN* hat dieses Recht binnen einer Woche nach der Erklärung des FZT über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Leistungsänderung

5.1 Der FZT ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom FZT nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

5.2 Der FZT hat die/den TN* über die zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung, unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu unterrichten.

5.3 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung stehen der/dem TN* die in 4.3 bezeichneten Rechte zu. Ziff. 4.4 gilt entsprechend.

6. Rücktritt und Kündigung durch den FZT

6.1 Der FZT kann bis zum 14. Tage vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn eine in der Beschreibung genannte Mindestteilnehmendenzahl nicht erreicht wird.

6.2 Die/der TN* kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der FZT in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für die/den TN* aus seinem Angebot anzubieten. Ziff. 4.3 gilt entsprechend.

6.3 Der FZT kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die/der TN* die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des FZT bzw. der von ihm eingesetzten Freizeitleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der FZT, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Die vom FZT eingesetzten Freizeitleiter*innen sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des FZT in diesen Fällen wahrzunehmen.

7. Rücktritt und Kündigung durch die/den Teilnehmer*in

7.1 Der Rücktritt von einer Ferienfahrt kann nur schriftlich erfolgen. Tritt die/der TN* vom Vertrag zurück, so wird ein Anteil des Reisepreises wie folgt fällig:

Bei Absage bis 100 Tage vor Abreise 25 % des Reisepreises.

Bei Absage bis 20 Tage vor Abreise 75 % des Reisepreises.

Bei Absage ab 19 Tage vor Abreise 90 % des Reisepreises.

Ab Absage am Tag der Abreise oder bei Nichterscheinen 100 %.

Das Recht der/des TN*, eine/n Ersatzteilnehmer*in zu stellen, bleibt hiervon unberührt. Hier wird lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 15 erhoben.

7.2 Der FZT empfiehlt, eine Reiserücktrittskostenversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.

8. Obliegenheiten der/des TN* / Kündigung durch die/den TN*

8.1 Die/der TN* ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom FZT in Form der Informationsbriefe vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.

8.2 Der gesetzlichen Verpflichtung der Mängelanzeige (§ 651 d Abs. 2 BGB) hat die/der TN* bei Reisen mit dem FZT dadurch zu entsprechen, dass er auftretende Störungen und Mängel sofort den vom FZT eingesetzten Reiseleiter*innen anzeigt und Abhilfe verlangt. Ansprüche der/des TN* wegen Reisemängeln, denen vom FZT nicht abgeholfen wird, entfallen nur dann nicht, wenn diese Reisemängel von der/dem TN* schuldlos nicht angezeigt werden.

8.3 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt und leistet der FZT innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann die/der TN* im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - im eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßigerweise durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn der/dem TN* die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem FZT erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe

unmöglich ist oder vom FZT verweigert oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse der/des TN* gerechtfertigt wird.

8.4 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat die/der TN* innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem FZT unter folgender Adresse geltend zu machen:

Evangelisch-lutherische Adventskirche, Strahlenfelserstraße 11, 81243 München.

Nach Ablauf der Frist kann die/der TN* Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

9. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

9.1 Im Informationsbrief wurde die/der TN* über eventuell notwendige Pass- und Visumserfordernisse sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten unterrichtet. Über etwaige Änderungen wird die/der TN*, sobald diese dem FZT bekannt werden, unverzüglich unterrichtet.

9.2 Die/der TN* ist für die Beschaffung aller notwendigen Reisedokumente selbst verantwortlich.

9.3 Die/der TN* ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten der/des TN*, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des FZT bedingt sind.

10. Haftungsbeschränkung

10.1 Die/der TN* ist durch eine Pauschalversicherung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit dem Ecclesia-Versicherungsdienst unfall- und haftpflichtversichert. Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die sich Teilnehmer*innen untereinander zufügen.

10.2 Die vertragliche Haftung des FZT für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis - soweit ein Schaden der/des TN* weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder - soweit der FZT für einen einer/einem TN* entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.3 In diesem Zusammenhang wird der/dem TN* im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall-, Reisegepäck- und ggf. einer Auslandsrankenversicherung empfohlen.

10.4 Bei Schäden durch höhere Gewalt und Einzelunternehmungen ohne Einverständnis der Freizeitleitung übernimmt der FZT keine Haftung. Der FZT haftet nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten der/des TN* verursacht werden.

11. Verjährung, Sonstiges

12.1 Vertragliche Ansprüche der/des TN* verjähren nach sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Hat die/der TN* solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der FZT die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

12.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

12. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen dem FZT und der/dem TN* richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die vorliegenden Reisebedingungen treten mit Beschluss des Jugendausschusses der Adventskirche vom 02.02.2022 in Kraft.